

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 3.

Mittwoch den 3. Januar.

1849.

Die Staatsanwaltschaft ist in diesen Tagen im Königreiche Sachsen in das Leben getreten, die dafür angestellten Beamten haben ihre Thätigkeit begonnen.

Neu ist diese Einrichtung in Sachsen und daher hält es der Unterzeichnete, der gegenwärtig mit der Oberleitung derselben beauftragt ist, für sachgemäß, über deren Wirkungskreis, Bedeutung und Zweck einige Worte zu seinen Mitbürgern zu sprechen.

Der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft ist zur Zeit auf die Vergehen beschränkt, welche in §. 1 und bezüglich §. 67 des Gesetzes vom 18. November 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens ic. betreffend, angegeben sind. Es sind dies Vergehen, welche durch die Presse oder durch Reden in öffentlichen Versammlungen und Vereinen begangen, oder, was §. 67 betrifft, die wider den Staat, sein Oberhaupt und die Verfassung ic. verübt werden.

Je mehr diese Vergehen in das Gebiet der Politik eingreifen, desto näher liegt die Aussicht, daß Diejenigen, welche die Untersuchung und Bestrafung derselben beantragen, Anfeindungen zu erwarten haben, und dieses sind die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Aber nur Parteilichkeit oder Befangenheit kann und wird den Beamten einen Vorwurf daraus machen, daß sie ihre Pflicht erfüllen, deren Uebung zugleich eine Forderung des Rechtszustandes in der bürgerlichen Gesellschaft ist. Ohne Rechtszustand giebt es keine bürgerliche Gesellschaft, und dieser beruht eben in der Aufrechthaltung des Gesetzes.

Die Staatsanwaltschaft ist berufen, die Wächterin des Gesetzes zu sein, den Uebertreter desselben zur Rechenschaft ziehen zu lassen. Indem sie dieses Recht und diese Pflicht übt, leistet sie der bürgerlichen Gesellschaft und daher in ihr allen Denen, welche selbst gesetzmäßig handeln, einen wesentlichen Dienst, sie dient aber zugleich auch der Freiheit, die nur im Boden des Gesetzes wachsen und erstarren kann.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sollen nicht einseitig, nicht nach Laune oder Willkür verfahren, sondern in richtiger Würdigung ihrer Aufgabe und in Beachtung des Umstandes, daß das Gesetz selbst ein Erzeugniß der Nothwendigkeit ist, nur dann einschreiten, wenn es nothwendig ist, das verletzte Gesetz durch Anwendung der gesetzlichen Strafe zu sühnen. Dies ist der Gesichtspunct, unter welchem die Staatsanwaltschaft aufzufassen ist. Wie die Beamten derselben diesen Gesichtspunct festzuhalten haben, so möge auch nach ihm das Land sie beurtheilen, ihnen aber zugleich mit um so mehr Vertrauen entgegenkommen, als ihr Verfahren vor der Oeffentlichkeit und vor den Geschwornen, die aus der freien Wahl des Volkes hervorgehen, die Probe zu halten hat.

Dresden am 28. December 1848.

Der Oberstaatsanwalt.
Dr. Schröder.

Aufforderung die Anstellung eines Feuerlösch-Dirigenten betr.

Wir beabsichtigen in hiesiger Stadt einen technisch befähigten Dirigenten der Feuerlösch-Anstalten mit einem jährlichen Gehalte von 800 Thlr. anzustellen und fordern daher Diejenigen, welche um diese Stelle sich zu bewerben gesonnen sind, hiermit auf, sich, unter genügender Ausweisung über ihre technische Befähigung, längstens bis

zum 13. Januar 1849

bei unserer Rathsstube zu melden, woselbst ihnen auch die nähern Bedingungen mitgetheilt werden sollen.

Leipzig den 9. December 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Klinger.

Bekanntmachung.

Die unter Zustimmung des Rathes und der Stadtverordneten von uns errichtete Speiseanstalt wird ihre Wirksamkeit um die Mitte Januar beginnen, den Tag der Eröffnung aber noch besonders bekannt machen. Wir beabsichtigen, hiesigen Einwohnern für sich und ihre Familien, auch hier beschäftigten fremden Arbeitern für ihre Person, jeden Mittag (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) eine warme nahrhafte Kost (Gemüse und Fleisch) die Portion vorläufig zu 12 Pf., zu gewähren.

Um den täglichen Speisebedarf zu wissen, fordern wir diejenigen, welche die Anstalt benutzen wollen, hiermit auf, sich bei uns anzumelden und zu erklären, wie viele Portionen sie entweder täglich oder auf einzelne Tage der Woche beanspruchen. Diese Anmeldungen geschehen vorerst im Locale der Speiseanstalt (der ehemaligen Hauptwache am Königsplatze), und zwar im Laufe nächster Woche früh von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Es genügt bei uns nicht persönlich Bekannten hierzu die Bescheinigung einer glaubhaften Person, daß die Umstände des Angemeldeten eine Beihilfe, wie sie die Anstalt zu gewähren im Stande ist, erfordern. Die Schema's zu solchen Attesten sind bei uns zu haben.

Nach erfolgtem Gutheißsen einer solchen Anmeldung wird eine Karte verabfolgt, welche die Zahl der bestellten Portionen und die Tage benennt, an welchen die Speisen bereit zu halten und abzuholen sind. Letztere werden sodann Mittags von 11 bis 1 Uhr, gegen sofortige Bezahlung unter Abstempelung der Karte in dem mitzubringenden Geschirr verabfolgt.

Dahingegen muß wiederholtes Nichtabholen der bestellten Speisen, als das Bestehen der Anstalt gefährdend, das Einziehen der betreffenden Karte zur Folge haben.

Wer sich zur Unterstützung Anderer bei der Anstalt zu betheiligen wünscht, kann dieß durch Ankauf und Weitergabe von Abonnements-Karten, deren jede auf eine bestimmte Woche, wie der Ankaufende es wünscht, gestellt wird. Eben solche Karten werden auch Denen verabreicht, welche es vorziehen, anstatt der täglichen Bezahlung wochenweise Zahlung im Voraus zu leisten.

Änderungen, so wie etwaige weitere Ausdehnung der Anstalt, je nachdem die Erfahrung das Eine oder das Andere bedingen sollte, bleiben vorbehalten.

Leipzig, 31. December 1848.

Der Hilfs-Verein:

H. Asmus. C. Demmann. F. Berger. F. Dopf. W. Felsche. J. Müller.
C. F. von Posern-Klett. O. von Posern. G. Kus. G. Schwabe.
J. G. Siegel. W. Vogel. Dr. Volkack.